

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2016

Herausgegeben in Hildesheim am 21. September 2016

Nr. 38

Inhalt	Seite
31.08.2016 - 2. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der Gemeinde Coppengrave für das Haushaltsjahr 2016, in Coppengrave	628
18.04.2016 - Satzung der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine	631
18.04.2016 - Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Hildesheim Goslar Peine	637
01.08.2016 - Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bornum am Harz (Bockenem) in Bockenem	646
06.09.2016 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet ehem. Bahnhof Harbarnsen II“ 1. Änderung, Gemeinde Harbarnsen in Harbarnsen	648
13.09.2016 - Verordnung über die Neu-Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Innerste und des Kupferstranges in der Stadt Hildesheim	650
14.09.2016 - Bauleitplanung der Gemeinde Harsum in Harsum	658
20.09.2016 - Verkündung des amtlichen Endergebnisses der Landratswahl im Landkreis Hildesheim am 11. September 2016, Landkreis Hildesheim	661

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, E-Mail: Petra.Kaester@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, Fachdienst 101. Tel. (0 51 21) 309 – 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

2. Nachtragshaushaltssatzung

der
Gemeinde Coppengrave
für das Haushaltsjahr
2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Coppengrave in der Sitzung am 31.08.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	406.600	700	0	407.300
ordentliche Aufwendungen	425.700	3.000	0	428.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	363.100	0	0	363.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	366.300	2.000	0	368.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	192.000	200.000	0	392.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	296.000	300.000	0	596.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	104.000	100.000	0	204.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.700	4.200	0	13.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	659.100	300.000	0	959.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	672.000	306.200	0	978.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 104.000 € um 100.000 € erhöht und auf 204.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.


§ 5

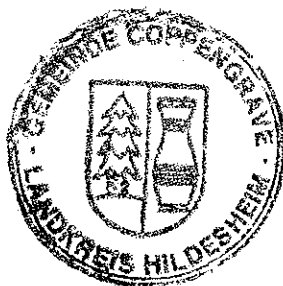
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern bleiben unverändert.

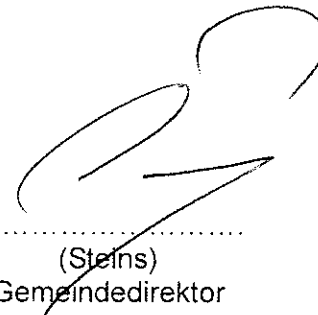
§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird nicht verändert.

Coppengrave, den 31.08.2016


.....
(Prell)
Bürgermeisterin




.....
(Steins)
Gemeindedirektor

Verkündung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2016

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Coppengrave für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 13.09.2016 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 22.09.2016 bis 30.09.2016

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Samtgemeinde Duingen,
Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 2,
31089 Duingen,**

öffentlich aus.

Duingen, 19.09.2016
Ort, Datum

**Gemeinde Coppengrave
Der Gemeindedirektor**

Satzung der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 312) hat die Versammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim in ihrer Sitzung am 17.03.2016 folgende Neufassung der Satzung der Sparkasse Hildesheim (zukünftig: Sparkasse Hildesheim Goslar Peine) beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Träger

(1) Die Sparkasse mit dem Sitz in Hildesheim hat den Namen Sparkasse Hildesheim Goslar Peine. Sie führt das dieser Satzung beige gedruckte Siegel mit dieser Bezeichnung.



(2) Die Sparkasse besitzt Mündelsicherheit gem. § 26 Nds. AGBGB.

(3) Träger (§§ 5, 30 NSpG) ist der Sparkassenzweckverband Hildesheim Goslar Peine.

(4) Die Sparkasse ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbands.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Sparkasse ist ein wirtschaftlich selbstständiges Unternehmen mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt in ihrem Geschäftsgebiet die kommunale Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.

(2) Die Sparkasse kann alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit nicht bestimmte Arten von Geschäften nach Maßgabe einer Sparkassenverordnung (§ 6 Abs. 1 NSpG) ausgeschlossen sind. Weitere Geschäfte, die auch von anderen Kreditinstituten üblicherweise ihren Kunden angeboten werden und mit zulässigen Geschäften der Sparkasse im engen Sachzusammenhang stehen, sind ebenfalls zulässig.

(3) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebs.

(4) Die Sparkasse kann im Gebiet ihres Trägers, in der Stadt Salzgitter und in den Gemeinden Baddeckenstedt, Groß Heere, Haverlah, Schladen-Werla und Sehle Geschäfte erbringen, Zweigstellen errichten und werbend tätig werden.

§ 3

Allgemeine Grundsätze für die Geschäftspolitik der Sparkasse

Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach folgenden allgemeinen Grundsätzen:

1. Die Sparkasse Hildesheim Goslar Peine sieht sich als Partner ihrer Kunden in allen Finanzangelegenheiten und zeichnet sich durch Nähe, Kompetenz und Qualität aus. Im Interesse der Kunden strebt die Sparkasse nach bedarfsgerechten und innovativen Lösungen zu fairen Preisen.
2. Die Sparkasse engagiert sich für die Menschen und für die Wirtschaft in ihrem Geschäftsgebiet und unterstützt sie in ihrer Entwicklung. Sie fördert regional Sport, Kultur, Bildung, Wissenschaft und Soziales.

Die Sparkasse erfüllt den öffentlichen Auftrag unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen und der für den laufenden Geschäftsbetrieb notwendigen Mittel im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten.

§ 4

Organe

Organe der Sparkasse sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung nach Maßgabe des § 10 NSpG. § 16 Abs. 4 und 5 NSpG bleiben unberührt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden mit Zustimmung des Trägers durch den Verwaltungsrat für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt. Der Träger kann seine Zustimmung (§§ 9 Absatz 2 und 16 Absatz 2 NSpG) für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erklären.

§ 6

Vertretung, Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen

- (1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Sparkasse gemäß § 10 Abs. 1 NSpG sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berufen. Gegenüber Vorstandsmitgliedern wird die Sparkasse durch den Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat wird bei der Abgabe von Erklärungen und beim Empfang von an ihn gerichteten Erklärungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten. Der Verwaltungsrat beschließt, wer die Vorstandsmitglieder im Falle der Verhinderung vertritt.
- (2) Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmen, dass ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Mitarbeiter oder für bestimmte Geschäftsarten zwei Mitarbeiter gemeinsam die Sparkasse vertreten können. In einzelnen Angelegenheiten kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Mitarbeiter allein mit der Vertretung der Sparkasse beauftragen.
- (3) Die Zeichnungsberechtigung der Mitarbeiter ist durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben, das in den Kassenräumen bereitgehalten und auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Die vom Vorstand oder von den dazu zeichnungsberechtigten Bediensteten der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.
- (5) Die Zeichnungsberechtigung wird für die Mitglieder des Vorstands von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

§ 7

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. 11 vom Träger entsandten Mitgliedern und
3. den Mitgliedern, die nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz gewählt werden.

(2) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann zu seiner Unterstützung aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu Beginn ihrer Tätigkeit von der oder dem Vorsitzenden auf die ihnen gem. §§ 15 und 16 Abs. 6 NSpG obliegenden Pflichten hingewiesen und zu ihrer gewissenhaften Erfüllung verpflichtet. Hinweis und Verpflichtung sind aktenkundig zu machen.

(4) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen am Gewinn der Sparkasse nicht beteiligt werden.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz ihres Verdienstausfalls. Der Verwaltungsrat regelt das Nähere.

§ 8

Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder ein Vorstandsmitglied die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragt. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist.

§ 9

Kreditausschuss

(1) Der Verwaltungsrat hat einen Kreditausschuss zu bilden. Der Kreditausschuss wirkt bei der Kreditvergabe mit. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei, höchstens vier vom Träger entsandten weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Fall der Verhinderung die oder der aus dem Kreis des Kreditausschusses gewählte stellvertretende Vorsitzende. Für die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses wählt der Verwaltungsrat jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NSpG vom Träger entsandten Mitgliedern.

(2) Der Kreditausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

(3) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss. Kredite bedürfen nach Maßgabe dieser Geschäftsanweisung der Zustimmung des Kreditausschusses.

(4) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 10

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Vorstandsmitglieder und die übrigen Beschäftigten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vorstands der Verwaltungsrat, hinsichtlich der übrigen Beschäftigten der Sparkasse der Vorstand. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Tätigkeit.

§ 11

Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wird veröffentlicht.

§ 12

Erlass von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen beschließt der Träger nach Anhörung oder auf Vorschlag des Verwaltungsrats. § 6 Abs. 2 und 3 NSpG finden Anwendung.

§ 13

Bekanntmachung von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die Verkündung von Rechtsvorschriften i. V. m. § 16 der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine gelten entsprechend in der jeweiligen Fassung.

§ 14

In-Kraft-Treten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Sparkasse Hildesheim außer Kraft.

Hildesheim, 18.04.2016

Sparkassenzweckverband Hildesheim



J. Meyer
Dr. Meyer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Wegner
Wegner

Geschäftsführer

Genehmigt durch Verfügung des Niedersächsischen Finanzministeriums –
Sparkassenaufsicht – vom 14.09.2016, Az.: 41 – 105 – 111 (42).

Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Hildesheim Goslar Peine

Aufgrund der §§ 13 Satz 1 Nr.1 und 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie § 8 Satz 1 der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 20. November 2006 (Nds. GVBl. S. 562) und §§ 6 Nr. 1, 13 Abs. 1 Satz 1 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim in ihrer Sitzung am 17.03.2016 folgende Neufassung der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim (zukünftig: Sparkassenzweckverband Hildesheim Goslar Peine) beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes – im Folgenden „Verband“ genannt – sind die Landkreise Hildesheim, Goslar und Peine sowie die Städte Hildesheim und Goslar.

(2) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband Hildesheim Goslar Peine“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband hat seinen Sitz in Hildesheim und führt das dieser Verbandsordnung beige gedruckte Siegel.



(3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

§ 2

Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

- (1) Der Verband ist Träger der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).
- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) An dem Verband sind die Landkreise Hildesheim, Goslar und Peine sowie die Städte Hildesheim und Goslar wie folgt beteiligt:

Landkreis Hildesheim:	29,5 %
Stadt Hildesheim:	29,5 %
Landkreis Goslar	11,3 %
Stadt Goslar	8,7 %
Landkreis Peine	21,0 %.

§3

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus:
 - a) Den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; die Vertretung eines Verbandsmitglieds (Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet die Vertretung

des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung.

- b) 5 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Hildesheim 2 Personen, die Stadt Hildesheim 2 Personen und der Landkreis Peine 1 Person entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.
- (2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds sich gegenseitig vertreten oder durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.
- (3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von der jeweiligen Vertretung der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

§5

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) entsandt; § 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hatte, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

§6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden und die Regelung der Stellvertretung,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögensanlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse,
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung.

Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die Dauer von jeweils 2 ½ Jahren (Hälfte der allgemeinen Wahlperiode) zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der Amtszeit führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Darüber hinaus wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer von jeweils 2 ½ Jahren.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 64 NKomVG entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 67 NKomVG entsprechende Anwendung.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche

Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.

- (6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

§ 8

Verbandsgeschäftsführung

Vertretung des Verbands

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer von jeweils 2 ½ Jahren (Hälfte der allgemeinen Wahlperiode) gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stell-

vertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhalten eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere wird durch gesonderte Satzung bestimmt.

§ 9

Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands

- (1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.
- (3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

§ 10

Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag

Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung haben die Mitglieder der Verbandsversammlung Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und gegebenenfalls ihres Verdienstaufschlags. Das Nähere wird durch gesonderte Satzung bestimmt.

§ 11

Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

§ 12

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung möglich.

§ 13

Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von mehr als vier Fünfteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.
- (2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Verband kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung scheidet das Verbandsmitglied aus dem Verband aus. Ein Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verband oder die übrigen Verbandsmitglieder steht dem ausscheidenden Verbandsmitglied nicht zu.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden jeweils im Wechsel für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode – beginnend zum 1. November 2016 – in der genannten Reihenfolge von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Hildesheim und der Stadt Hildesheim wahrgenommen.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim.

§ 17

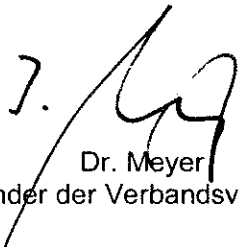
Inkrafttreten der Verbandsordnung

- (1) Diese Verbandsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 6. Dezember 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim vom 12. Dezember 2007, S. 807), geändert am 17. September 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim vom 19. September 2012, S. 870), außer Kraft.

Hildesheim, 18.04.2016

Sparkassenzweckverband Hildesheim




Dr. Meyer
Vorsitzender der Verbandsversammlung


Wegner
Geschäftsführer

Nachtrag zur Friedhofsordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bornum am Harz (Bockenem)

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 02.06.2016 den nachstehenden Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

§ 15

Rasengrabstellen (Friedhofshaine mit Kennzeichnung)

(1) Rasengrabstellen sind solche Reihengrabstellen, die sich auf einem besonderen Gräberfeld unter einer geschlossenen Rasendecke (Friedhofshain) befinden und müssen mit einer in den Rasen eingelassene Grabplatte versehen werden. Größe und Beschriftungsart der Grabplatte wird vom Kirchenvorstand vorgegeben. Von den Inhabern der Nutzungsrechte darf die Grabstelle nicht bepflanzt werden. Blumensträuße, Gestecke oder bepflanzte Schalen dürfen nicht auf die Rasenfläche bzw. Grabplatte abgestellt werden.

§ 16

Beisetzung von Urnen in belegten Grabstellen

(1) Urnen werden grundsätzlich in Urnenstellen beigesetzt. In Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand die Beisetzung einer Aschurne in einer schon belegten Wahlgrabstelle oder Urnenwahlstelle zulassen, wenn

- a) die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 gegeben sind (Familienangehörige),
- b) die Einebnung und Neubelegung des Grabfeldes innerhalb der nächsten 25 Jahre (Ruhefrist) nicht zu erwarten ist,
- c) die Rechte an der belegten Grabstelle auf 25 Jahre ab Urnenbeisetzung verlängert worden sind,
- d) in der belegten Grabstelle nicht bereits 2 Urnen beigesetzt sind.

§ 18

Dauer der Rechte an Grabstellen, Ruhefrist

(1) Die Dauer der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes beträgt einheitlich 25 Jahre für alle Grabstellen. Rechte an Grabstellen enden, soweit sie nicht verlängert worden sind, mit Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes. Nach Erlöschen der Rechte an Gräbern und Ablauf der Ruhefrist kann der Kirchenvorstand nach Maßgabe des § 23 die Grabstelle auf Kosten der Verpflichteten einebnen und über die Grabstätten anderweitig verfügen.

§ 31

In-Kraft-Treten

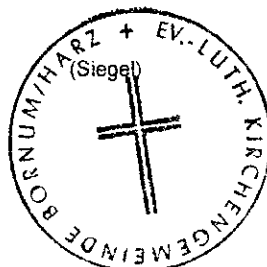
(1) Dieser Nachtrag zur Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bornum den 2.6.16

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde
Kirchenvorstand

Bornum/Harz


Pfarrer/in



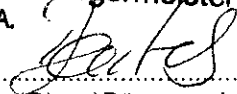

Kirchenverordnete/r

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsordnung der ~~(Samt-)Gemeinde~~/Stadt
Bockenem gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und
Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

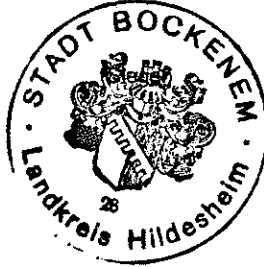
Bockenem

den **13. JUNI 2016**

Stadt Bockenem
Der Bürgermeister
i.A.



~~(Ober-)Bürgermeister~~

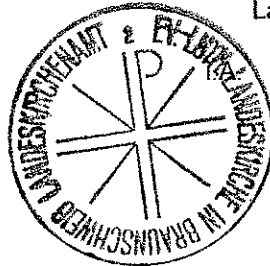


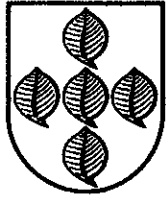
~~(Samt-)Gemeinde-(Ober-)~~
Stadtdirektor

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsicht-
lich genehmigt.

Wolfenbüttel, den **1. Aug. 2016**

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt





Samtgemeinde Lamspringe

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Mitgliedsgemeinden:

Harbarnsen Lamspringe
Neuhof Sehlen
Woltershausen

Sprechzeiten:

montags - freitags 08.00 - 12.30 Uhr
donnerstags auch 14.30 - 18.00 Uhr

Tel.-Vermittlung (05183) 500-0

Telefax: (05183) 50010

Auskunft erteilt: Herr Voßhage

Tel.-Durchwahl: 500-21

Aktenzeichen: 622 – 22/8-1

31195 Lamspringe : 06.09.2016

Bekanntmachung der Gemeinde Harbarnsen

Inkrafttreten

des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet ehem. Bahnhof Harbarnsen II“ 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Harbarnsen hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet ehem. Bahnhof Harbarnsen II“ 1. Änderung beschlossen und die Begründung anerkannt.

Hiermit wird der Bebauungsplan und die Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

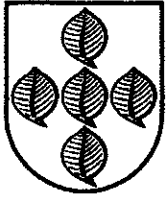
Das Gebiet des Bebauungsplanes wird wie auf der nebenstehenden Karte begrenzt.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Bauamt der Samtgemeinde Lamspringe, 31195 Lamspringe, Kloster 3, Zimmer 5 eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes und Begründung Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet ehem. Bahnhof Harbarnsen II“ 1. Änderung und die Begründung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches in der zuletzt geltenden Fassung beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

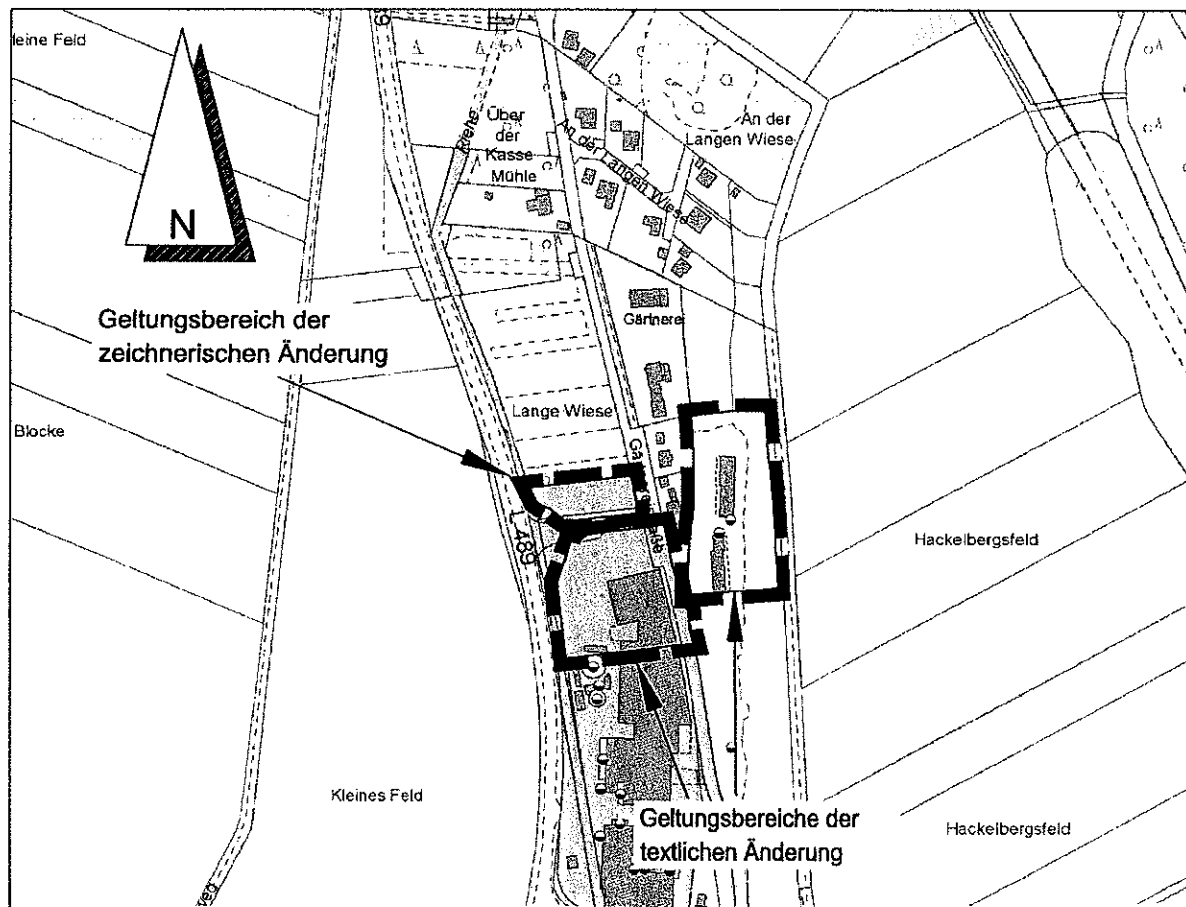


Samtgemeinde Lamspringe

- Der Samtgemeindebürgermeister -

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsprozesses unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB, von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Im Auftrag

(Willudda)

Verordnung über die Neu-Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Innerste und des Kupferstranges in der Stadt Hildesheim

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 76, 77, 78 und 103 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I Nr. 51, S. 2585) in Verbindung mit den §§ 115 und 116 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) in den zur Zeit jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Hildesheim am 12.09.2016 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

- (1) Für die Innerste und den Kupferstrang wird ein Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen neu festgesetzt.

Eine Neu-Festsetzung ist erforderlich, da die bisherigen Überschwemmungsgrenzen der Innerste und des Kupferstranges nicht mehr den Gegebenheiten entsprechen.

Gem. § 76 Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) sind die Festsetzungen von Überschwemmungsgebieten an neue Erkenntnisse anzupassen, d. h. ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet ist neu festsetzen, wenn sich z. B. die Hochwasserverhältnisse geändert haben und deshalb einzelne Flächen neu ins Überschwemmungsgebiet aufzunehmen oder zu streichen sind.

Im Bereich Ecke Alfelder Straße / Lucienvörder Allee in Hildesheim sind Maßnahmen durchgeführt worden, die zu einer solchen Veränderung der Hochwasserverhältnisse führen und die Streichung einer Fläche aus dem Überschwemmungsgebiet erfordern.

- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung ökologischer Strukturen der Innerste und des Kupferstranges und ihrer Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2

Geltungsbereich und Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet betrifft die Flächen beiderseits der Innerste und des Kupferstranges im Bereich der Stadt Hildesheim, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) überschwemmt oder durchflossen oder für die Hochwasserrückhaltung beansprucht werden.

- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 40.000 dargestellt. Diese Karte dient der Übersicht zur Lage der Überschwemmungsgebiete.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete und deren genaue rechtsverbindliche Abgrenzung ergeben sich aus 4 Detailkarten (Arbeitskarten 5 – 8, = Anlagen 2 – 5) im Maßstab 1 : 5.000.

Die Übersichtskarte und die Detailkarten sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgrenzen der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie umrandet und das Überschwemmungsgebiet hellblau unterlegt dargestellt. Die Linie entspricht der errechneten HQ₁₀₀-Linie, umfasst also den Bereich, der bei einem hundertjährigen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen wird..

§ 3 Besondere Schutzvorschriften

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind die Regelungen des § 78 WHG zu beachten.

In Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 Abs. 1 WHG untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen oder Werften
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
7. das Anlegen von Baum- oder Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 WHG und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

Die vorstehend ausgeführten Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.
- (4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 auch Handlungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 – 9 dieser Verordnung genehmigt werden.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) kann vom Tage des Inkrafttretens an während der Dienstzeiten eingesehen werden bei:

Untere Wasserbehörde der Stadt Hildesheim
Markt 3
31134 Hildesheim

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 – 8 oder Nummer 9 WHG über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000,- € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die nach früherem Recht festgesetzten bisherigen Überschwemmungsgebiete der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewässer im Stadtgebiet Hildesheim aufgehoben.

Hildesheim, den... 13.9.16

Stadt Hildesheim


Der Oberbürgermeister







Handwritten: Hildesheim ①

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz
NLWKN

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Innerste und des Kuperstranges im Landkreis Hildesheim und in der Stadt Hildesheim Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 13.02.2013
AZ: 62023/231

Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)
 -  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
 -  Nachrichtlich
 -  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Verwaltungsgrenzen
-  Landkreisgrenze
 -  Gemeindegrenze



1:40.000

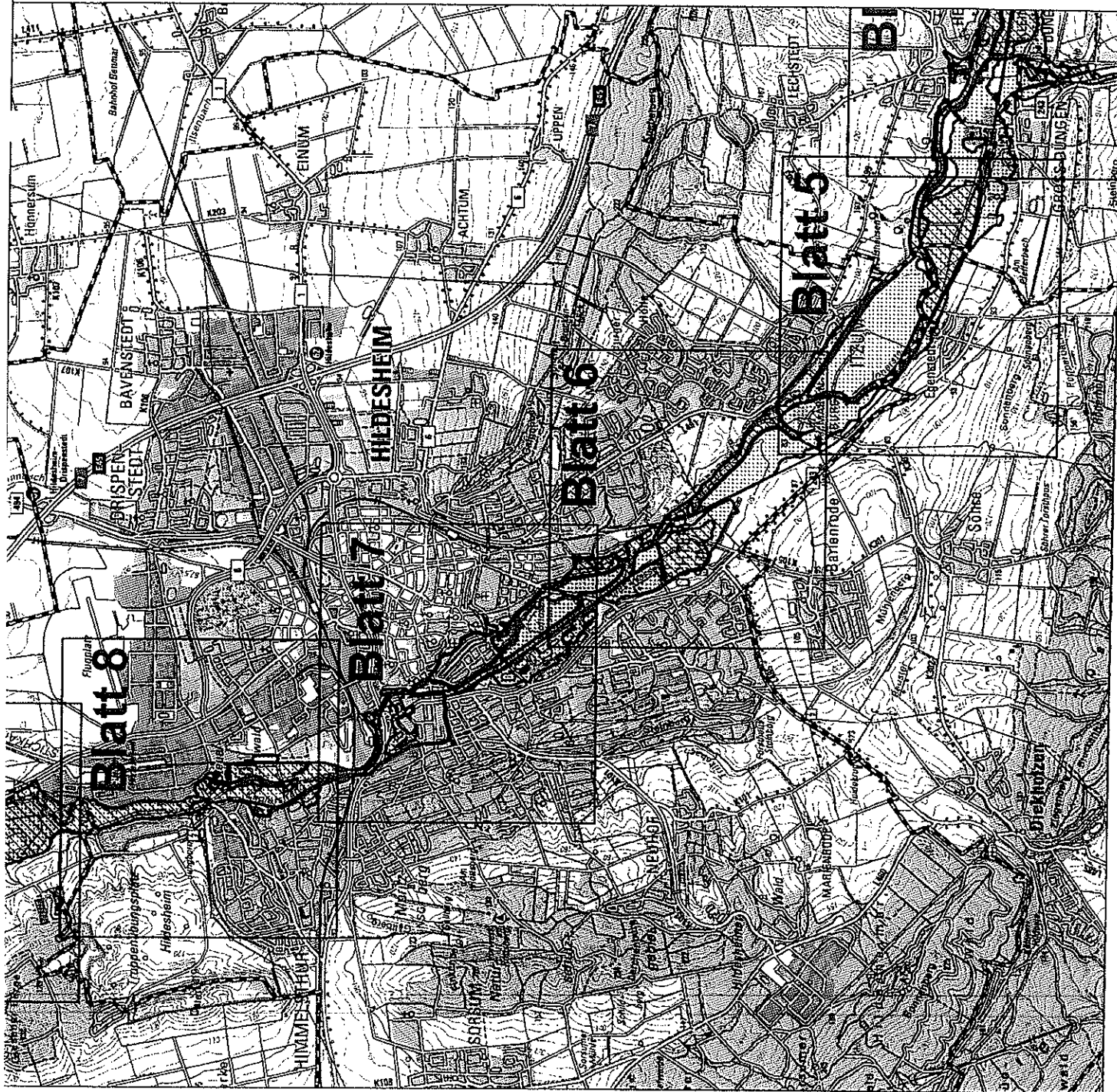


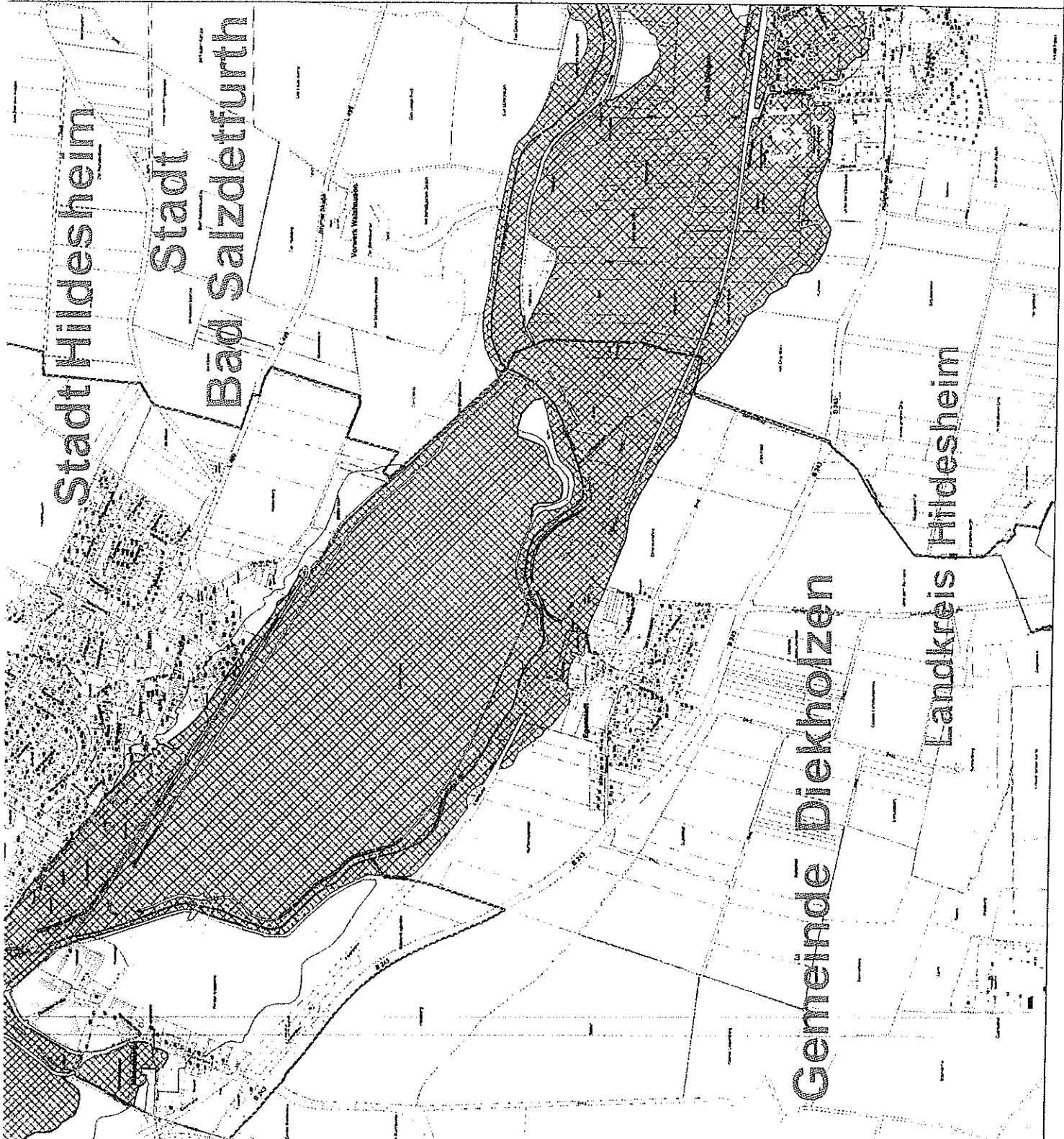
Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012



Hildesheim, den 12.12.2012



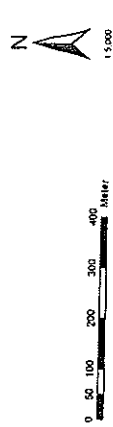


Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsthen-
und Naturschutz
NLWKN

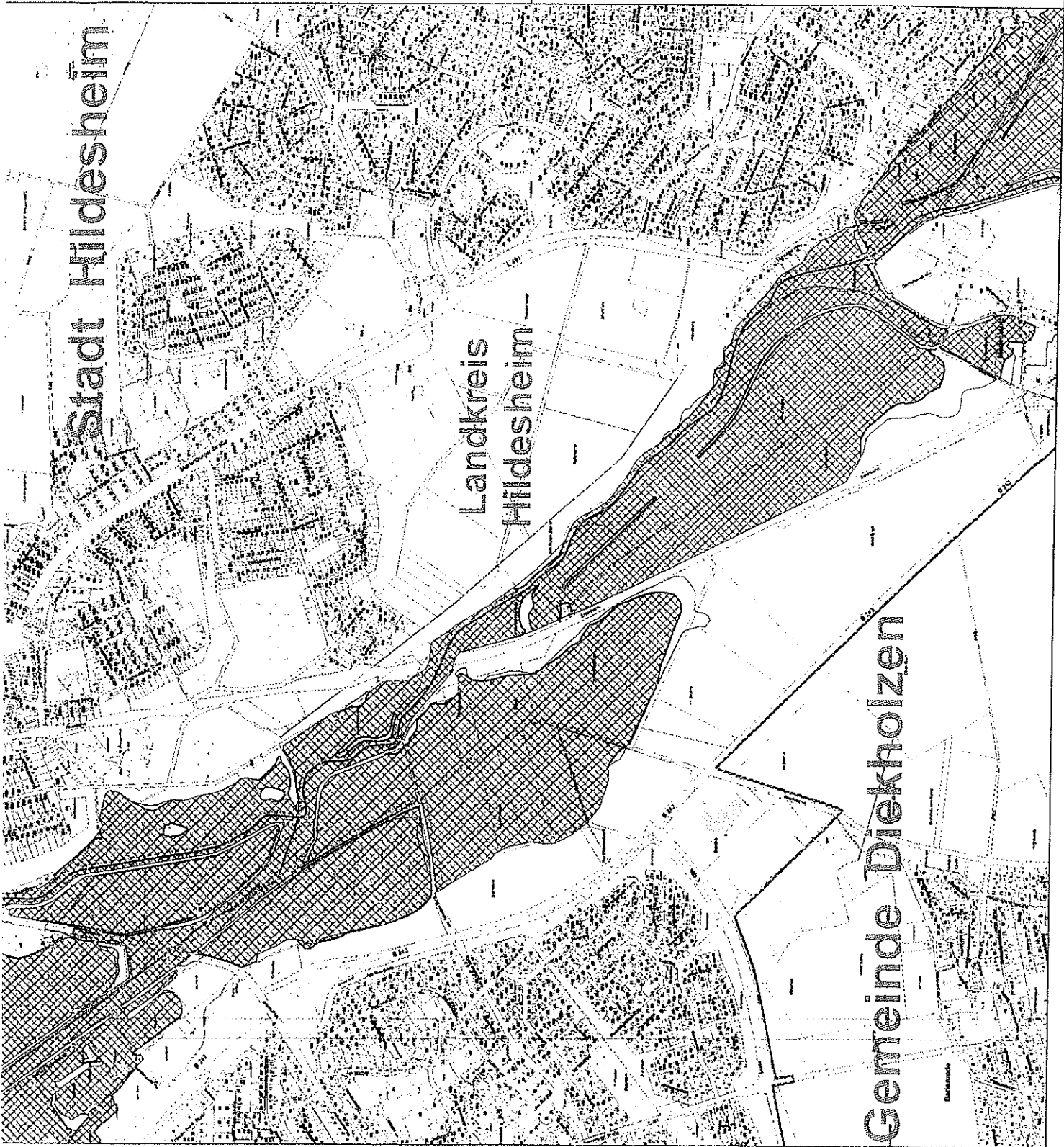
**Endfassung für die Benennungsherstellung
des Überschwemmungsgebietes
der Innerste und des Kuperstranges
im Landkreis Hildesheim**

AZ. 620232/31
Arbeitskarte 5

- Legende**
- Überschwemmungsgebiet HQ100 - Endfassung
 - Überschwemmungsgebiet HQ100 - Fassung v. 02.11.2011
 - Nachrichtlich**
 - Hauptgewässer
 - Nebengewässer
 - Vermessungspunkt
 - Verwaltungsgrenzen
 - Landkreisgrenzen
 - Gemeindegrenzen



Quelle:
Ausgang aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterbehörde.
© 2011
LGLN
Hildesheim, den 05.11.2012



Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsthen-
und Meeresschutz
NLWKN

**Endfassung für die Benennungsherstellung
des Überschwemmungsgebietes
der Innerste und des Kupferstranges
im Landkreis Hildesheim**

Arbeitskarte 6

AZ: 620222-31

Legende

- Überschwemmungsgebiet HQ100 - Endfassung
- Überschwemmungsgebiet HQ100 - Fassung v. 02.11.2011
- Hauptgewässer
- Nebengewässer
- Vermessungspunkt
- Verwaltungsgrenzen
- Landkreisgrenzen
- Gemeindegrenzen



Quelle:
Abzug aus den Beständen der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterbehörde
© 2011



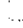



Hildesheim, den 06.11.2012

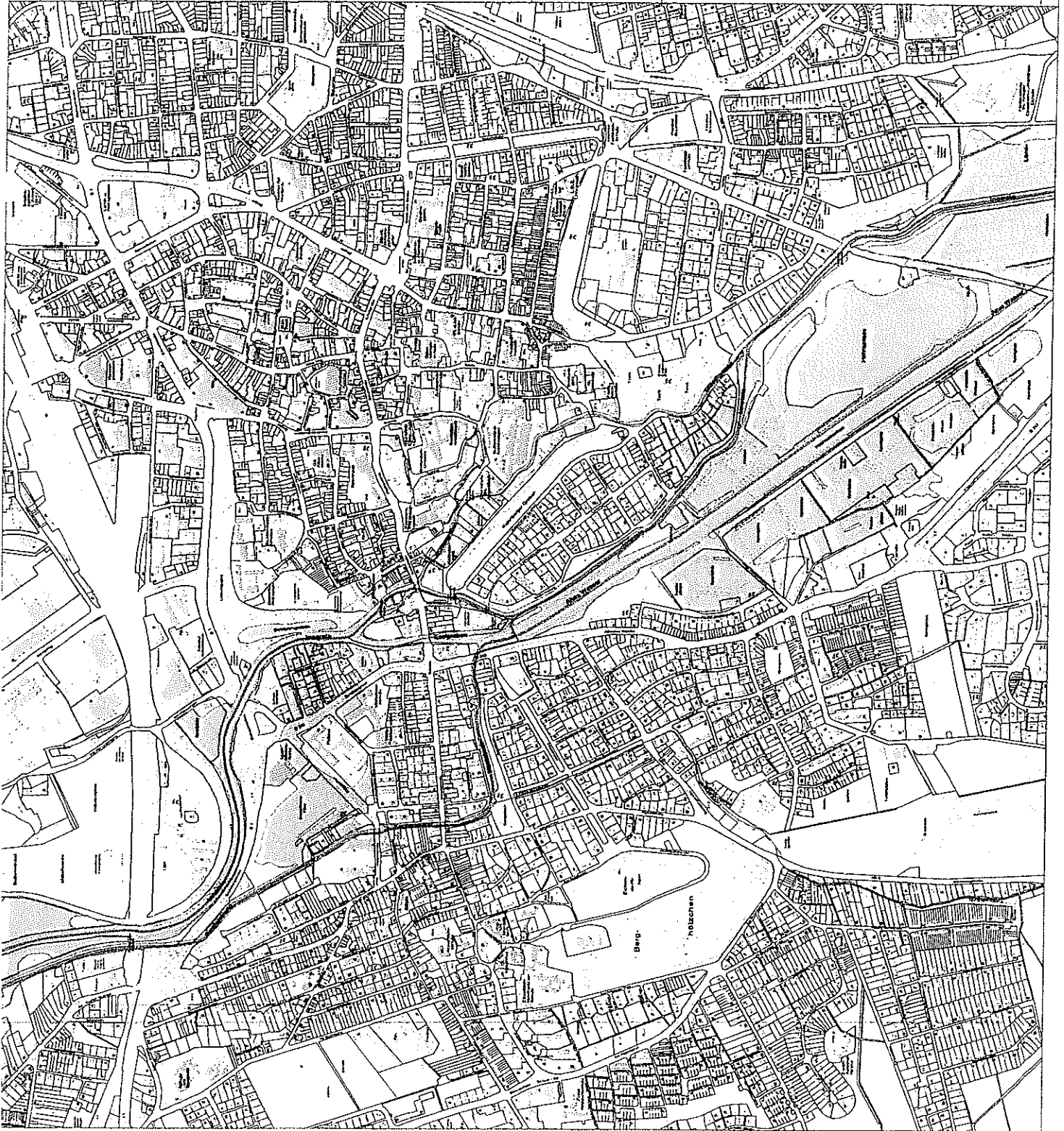
**STADTKARTE
HILDESHEIM**

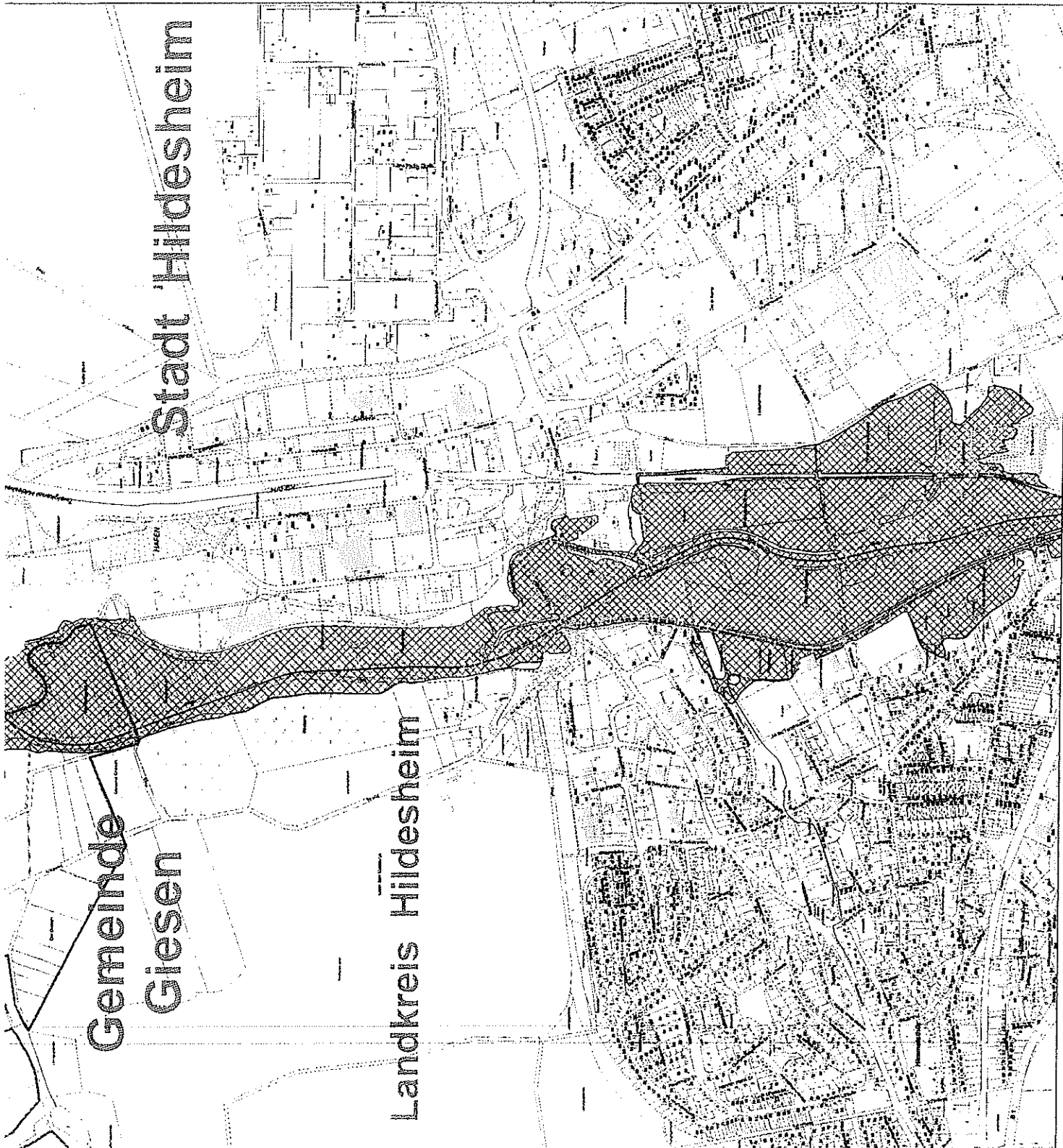
Kartographie: Stadt Hildesheim - Vermessungsamt
Hildesheim, 1992

**Neufestsetzung
des Überschwemmungsgebietes
der Innerste und des Kupperstranges
im Landkreis Hildesheim und
in der Stadt Hildesheim**
Arbeitskarte 7

Legende

-  Neu festzusetzendes Überschwemmungsgebiet
-  Nicht festgesetzt
-  Hauptgewässer
-  Nebengewässer






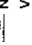
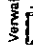

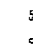
Niederdeutscher Landesbetrieb
für Raumordnung, Küsten-
und Naturschutz
NLWK/N

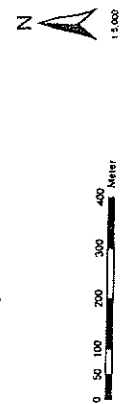
**Endfassung für die Benennungsherstellung
des Überschwemmungsgebietes
der Innerste und des Kupperstranges
im Landkreis Hildesheim**

Arbeitskarte 8

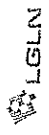
AZ 62032/2-31

Legende

-  Überschwemmungsgebiet HQ100 - Endfassung
-  Überschwemmungsgebiet HQ100 - Fassung v. 02.11.2011
-  Nächstfließ
-  Hauptgewässer
-  Nebengewässer
-  Vermessungspunkt
-  Verwaltungsgrenzen
-  Landkreisgrenzen
-  Gemeindegrenzen



Quelle:
Ausgang aus den Geländedaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2011



Hildesheim, den 06.11.2012



GEMEINDE
Harsum
DER BÜRGERMEISTER

LANDKREIS HILDESHEIM

31177 Harsum, den 14.09.2016

Az.: 61 26 10 brs/wu

1509/1410M

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Harsum

hier: Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 7 "Adlum – Ost II"
i.V.m. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Adlum-Ost“ (Ortschaft Adlum),
i.V.m. der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Harsum

Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 20.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 7 "Adlum – Ost II", i.V.m. einer Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Adlum-Ost" gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung, sowie gem. § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der derzeit geltenden Fassung, als Satzung einschließlich der Begründung, sowie die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans, beschlossen.

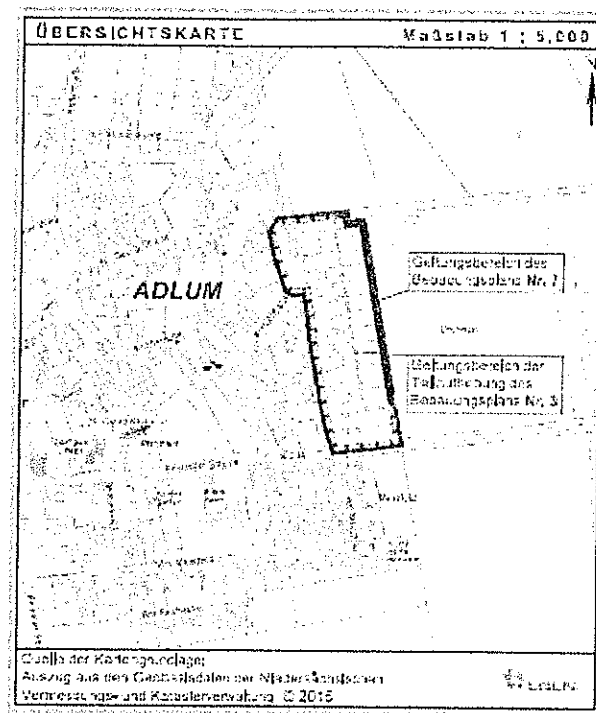
Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, in der derzeit geltenden Fassung, bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der 3. Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 redaktionell angepasst.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim tritt der Bebauungsplan Nr. 7 "Adlum – Ost II" i.V.m. einer Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Adlum-Ost" in Kraft. Ebenso wird mit dieser Bekanntmachung die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 "Adlum – Ost II" sowie der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Adlum-Ost" umfasst Flurstücke östlich der „Wilhelm-Kaune-Straße“ an der Ostseite der Ortschaft Adlum. Der Geltungsbereich der 3. Berichtigung des FNP ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 ist im nachstehenden Übersichtsplan „**schwarz**“ umrandet, die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 mit hellgrauer Strichlinie dargestellt.



Der Bebauungsplanes Nr. 7 "Adlum – Ost II" sowie die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Adlum-Ost" einschließlich Begründung, sowie die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes, kann im Rathaus der Gemeinde Harsum, Fachbereich 3, Oststraße 27, 31177 Harsum, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten sind:

Montag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag geschlossen
Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Fachbereich 3, Tel. 05127/ 405-160 oder 405-162, einzusehen. Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 7 "Adlum – Ost II" sowie die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Adlum-Ost" einschließlich Begründung, sowie der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans kann Auskunft verlangt werden.

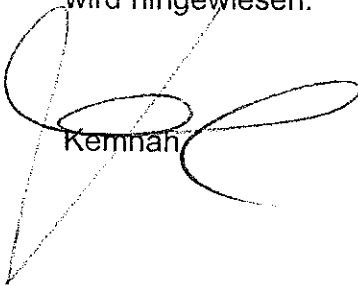
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 7 i.V.m. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 schriftlich

gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.



Kemnan

Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses der Landratswahl im Landkreis Hildesheim am 11. September 2016

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 13.09.2016 das amtliche Endergebnis der Landratswahl im Landkreis Hildesheim wie folgt festgestellt:

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	200.761
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	27.706
A3	Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 NKWG - (selbständige Wahlscheine)	0
A	Wahlberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3)	228.467
B	Wählerinnen/Wähler insgesamt	131.557
B1	darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein	25.933
C	Ungültige Stimmzettel (zugleich ungültige Stimmen)	5.412
D	Gültige Stimmzettel (zugleich gültige Stimmen)	126.145

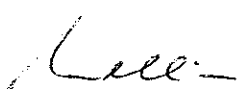
Von den gültigen Stimmen D entfallen auf:

Lfd. Nr	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Name der Bewerberin / des Bewerbers	Stimmzahl	Anteil
01	SPD	Levonen, Olaf (SPD)	67.999	53,91 %
02	CDU	Berndt, Christian (CDU)	45.510	36,08 %
03	FDP	Dr. Gottschlich, Martin (FDP)	12.636	10,02 %

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Levonen, Olaf (SPD) (Wahlvorschlag SPD) mit 67.999 Stimmen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat und dieser damit gemäß § 45 g Abs. 2 Satz 2 NKWG gewählt ist.

Hildesheim, den 20.09.2016

Die Kreiswahlleiterin



Mellin